



Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz:

Der Verein führt den Namen

„Jitterbug-Club“ Boogie – Woogie Tanzsportverein München e.V.

Der Sitz ist in 80796 München und ist im Vereinsregister eingetragen

Vereinsregisternummer: 13026

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein kann auch Mitglied bei Fach- und Dachverbänden werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1.) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem zuständigen Finanzamt an.
- 2.) Zweck des Vereins ist die Pflege und Erhaltung sowie Förderung der geistigen und körperlichen Ertüchtigung durch:
 - a) den Boogie- Woogie Tanzsport in verschiedenen Stilarten.
 - b) evtl. weitere Tanzsportarten.
- 3.) Der Zweck wird erreicht durch Versammlungen, Kurse, Vorträge und sportliche Veranstaltungen.
- 4.) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch nicht gebunden.

§ 3 Wirtschaftliche Verhältnisse

- 1.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3.) Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen werden. Sie werden durch Antrag passives Mitglied.
- 2.) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung unter Beifügung der Einzugsermächtigung für Aufnahme- und Beitragsgebühr sowie der Genehmigung des Vorstandes auf der Beitrittserklärung. Der Beitritt erfolgt für mindestens 12 Monate. Die Erklärung eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.
- 3.) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist anfechtbar. Die abgelehnte Person hat die Möglichkeit bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen erneuten Antrag auf Mitgliedschaft zu stellen. Die Abstimmung ist gemäß § 13 Abs. 5 vorzunehmen.
- 4.) Ein Aufnahmeanspruch entsteht nicht.
- 5.) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Ableben
 - b) durch ordnungsgemäßen Austritt:
der Austritt ist nur zum 30.06. und 31.12 des Jahres möglich. Die Kündigung ist dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich zuzustellen. Der Mitgliedsausweis ist unverzüglich nach Beendigung der Mitgliedschaft an den Vorstand zurückzugeben.
 - c) durch Ausschluss (vgl. § 8)
- 6.) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.



„Jitterbug“ Club



Vereinsatzung

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.) Mitgliederrechte:

Die Mitgliederrechte können nach Zahlung der Beiträge geltend gemacht werden. Das Recht eines jeden Mitgliedes ist es:

- a) an den Veranstaltungen, am Trainings- und Spielbetrieb des Vereins und seiner Abteilungen teilzunehmen und dabei die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- b) Jedes Mitglied über 18 Jahre hat das Recht zur satzungsgemäßen Ausübungen des Stimmrechts. Jugendlichen unter 18 Jahren steht das Stimmrecht nur in Jugendfragen zu.

2.) Mitgliederpflichten

Die Mitgliedschaft verpflichtet:

- a) zur Einhaltung der Satzung und der Ordnung
- b) zur pünktlichen Entrichtung des Beitrages
- c) die Vereinsinteressen zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- d) jede Änderung der für den Verein wichtigen Personaldaten unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Ehrungen

- 1.) Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet der Vorstand.
- 2.) Richtlinien für die Ernennung von Personen, die sich in sportlicher oder sonstiger Hinsicht um den Verein verdient gemacht haben, sind in der Ehrenordnung festgelegt.

§ 7 Rechtsverhältnisse und Haftung

- 1.) Der Verein haftet bei Verbindlichkeiten nur mit seinem Vermögen.
- 2.) Für Schäden die einem Mitglied aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen oder dabei von Ihm verursacht werden, haftet der Verein nicht.
- 3.) Die Haftung gegenüber Dritten wird auf das gesetzlich zugelassene Mindestmaß beschränkt.
- 4.) Schadensfälle müssen der Vorstandschaft unverzüglich gemeldet werden, um die Meldung an eventuell bestehende Versicherungen der Dachorganisationen weiterleiten zu können.
- 5.) Mitglieder die irgendeine Form von Akrobatik ausüben, müssen eine Unfallversicherung abgeschlossen haben.
- 6.) Für grob fahrlässige oder vorsätzliche Schäden, die von Mitgliedern am Vereins- oder Gemeindeeigentum verursacht werden, haftet das Mitglied.
- 7.) Sportbekleidung und Ausrüstung wird teilweise vom Verein gestellt. Bei Aushändigung ist eine ordnungsgemäße Quittung von den Mitgliedern zu unterschreiben. Die Sportkleidung ist Eigentum des Hauptvereins und geht nicht in den Besitz der Mitglieder über. Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder auf Antrag der Vorstandschaft hat jedes Mitglied die gesamte, vom Verein gestellte Sportkleidung in ordentlichem Zustand bei einem der Vorstände innerhalb von 8 Tagen zurückzugeben. Für Schäden und Reinigung der Sportkleidung ist jedes Mitglied selbst verantwortlich. Aufwandsentschädigungen für Reinigung und Beseitigung von Schäden werden im Bedarfsfall vom Vorstand entschieden.

§ 8 Ausschluss eines Mitgliedes

1.) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt:

- a) wenn es mit einer Beitragspflicht länger als ein viertel Jahr in Verzug geraten ist und nicht innerhalb eines Monats nach erfolgter Mahnung die Regulierung vorgenommen hat. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- b) Bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- c) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens.
- d) Wegen unehrenhafter Handlungen
- e) Entstehende Kosten hat das Mitglied voll zu ersetzen.



„Jitterbug“ Club



Vereinsatzung

2.) Ruhen der Mitgliederrechte

In leichteren Fällen der Verletzung einer Mitgliedspflicht kann zeitliches Ruhen der Mitgliederrechte ausgesprochen werden. Der Ausschluss gemäß 1c und das Ruhen der Mitgliederrechte kann nur durch den Vorstand beschlossen werden.

- 3.) Vor Beschlussfassung nach 1c oder 2 ist dem Mitglied die Möglichkeit der Stellungnahme vor dem Vereinsausschuss zu den Anschuldigungen zu geben. Gegen den Beschluss steht Betroffenen binnen 2 Wochen nach Zustellung das Recht des Einspruchs vor dem Vorstand zu. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen. Über den Einspruch entscheidet erneut der Vereinsvorstand durch Mehrheitsbeschluss. Dem Vorstand bleibt die Möglichkeit vorbehalten, vor Beschlussfassung über den Einspruch das betreffende Mitglied zu hören.

§ 9 Beitrag

- 1.) Die Höhe des Mitgliederbeitrages und der Aufnahmegebühr zum Verein wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 2.) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 3.) Zusatzbeiträge und Zusatzaufnahmegebühren werden von diesen in Absprache mit dem Vorstand festgelegt.
- 4.) Bei Eintritt im Laufe des Jahres ist ein monatlicher anteiliger Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- 5.) Der Einzug des Beitrages erfolgt grundsätzlich mittels Abbuchungsverfahren.
- 6.) Der Beitrag wird in 2 Raten pro Jahr jew. im voraus zum 30.06. und 31.12 fällig.

§ 10 Vereinsorgane

Vereinsorgane setzen sich zusammen aus:

- 1.) Der Mitgliederversammlung
- 2.) Der Vereinsleitung, bestehend aus:

Vorsitzende:

- a) erster Vorstand
- b) zweiter Vorstand
- c) Schatzmeister

Beirat:

- d) Sportwart
- e) Schriftführer
- f) Beirat 1 und 2
- g) Zeugwart

§ 11 Die Vereinsleitung

- 1.) Die Mitglieder der Vereinsleitung müssen Vereinsmitglieder und volljährig sein.
- 2.) Die Mitglieder der Vereinsleitung werden von einer ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder der Vereinsleitung bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- 3.) Die Vereinsleitung ist berechtigt, falls ein Mitglied der Vereinsleitung ein Amt niederlegt oder längere Zeit an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzperson kommissarisch einzusetzen.
- 4.) Die Vereinsleitung ist ehrenamtlich tätig.
- 5.) Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB ist der 1.Vorsitzende sowie der 2.Vorsitzende mit dem Schatzmeister. Der 1.Vorstand ist allein vertretungsberechtigt. Der 2.Vorstand und der Schatzmeister sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Zeichnungsberechtigung im Geldverkehr und für Zahlungsanweisungen wird durch eine von der Vereinsleitung zu erlassende Geschäftsanweisung festgelegt.
- 6.) Die Vereinsleitung beschließt in nicht öffentlichen Sitzungen, welche der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, mit einer Frist von mindestens einer Woche



„Jitterbug“ Club



Vereinsatzung

einzuberufen hat. Vereinsleitersitzungen sind einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern oder es mindestens zwei Mitglieder der Vereinsleitung unter Angabe der Tagesordnung beantragen. Die Vereinsleitung ist beschlussfähig wenn an einer Sitzung mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder der Vereinsleitung teilnehmen und entweder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Im Verhinderungsfall des 1.Vorsitzenden leitet der 2.Vorsitzende die Sitzung. Die Vereinsleitung beschließt, soweit Gesetz und diese Satzung nicht zwingend etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, im Falle seiner Nichtteilnahme an der Sitzung, die des stellvertretenden Vorsitzenden.

- 7.) Geldentnahme aus dem Vereinsvermögen, die den Betrag von 410,00 € überschreiten, bedürfen nach schriftlichen Genehmigung durch den 1. bzw. 2.Vorsitzenden der Zustimmung des Schatzmeisters. § 11 Punkt 5 gilt uneingeschränkt. Die Vereinsleitung ist berechtigt, zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsgapss Kredite aufzunehmen, die jedoch einen Betrag in Höhe von 12.780,00 Euro nicht überschreiten dürfen. Die Bestimmung § 11 Abs. 7 gilt auch im Außenverhältnis.
- 8.) Zu seiner Unterstützung kann der Vorstand eine Geschäftsstelle unterhalten und hauptamtliche Mitarbeiter anstellen.
- 9.) Zur Unterstützung der Vereinsleitung werden Arbeitsgruppen als Vorstandsausschüsse gebildet. Sie werden vom Vorstand bestellt und stehen unter der Verantwortung eines von der Vereinsleitung beauftragten Vorstandsmitgliedes. Weitere Vorstandsmitglieder sollen in den Ausschüssen nicht vertreten sein. Das weitere regelt eine Geschäftsordnung für die Ausschüsse.
- 10.) Die einzelnen Mitglieder des Vorstandsausschusses sind nicht berechtigt den Verein als Vertreter gerichtlich und außer gerichtlich zu vertreten.

§ 12 Vereinsausschuss

- 1.) Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - 1.Vorstand
 - 2.Vorstand
 - Schriftführer
 - Obmann der Aktiven
 - 1 Beisitzer
- 2.) Der Vereinsausschuss wird zusammengerufen um interne Streitigkeiten unter Mitgliedern zu schlichten.
- 3.) Beschlussfähigkeit des Vereinsausschusses liegt vor, wenn 3 der Mitglieder des Ausschusses übereinstimmend beschließen.
- 4.) Die einzelnen Mitglieder des Vereinsausschusses sind nicht berechtigt, den Verein als Vertreter gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§ 13 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung des Vereins findet alljährlich statt.
- 2.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 3.) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, falls es die Belange des Verbandes erfordern oder mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragen. Für die Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten die in 2) festgesetzte Regeln
- 4.) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.
- 5.) Jedes Mitglied hat in der Versammlung 1 Stimme. Vertretung ist nicht möglich .Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, in einfacher Stimmenmehrheit gefasst .Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.



„Jitterbug“ Club



Vereinsatzung

- 6.) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig.
- Genehmigung des von der Vereinsleitung aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes der Vereinsleitung.
 - Bericht des Kassenprüfers
 - Entlastung der Vereinsleitung
 - Festsetzung der Höhe der Beiträge
 - Wahl und Abberufung der Vereinsleitung und des Obmanns der Aktiven, soweit diese erforderlich sind.
 - Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern. Derartige Anträge sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an die Vorstandschaft zu richten. In Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit eines in der Mitgliederversammlung angebrachten Antrages mit 2/3 Mehrheit anerkennen.
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - Die Mitgliederversammlung hat jährlich zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht Mitglieder eines Gremiums des Vereins sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal, höchstens aber zweimal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlichen Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vereinsleitung.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder immer beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sowie Gesetz oder Satzung nicht zwingend etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder. Abstimmungen erfolgen geheim, wenn dies mindestens von $\frac{1}{3}$ der Anwesenden gewünscht wird. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 14 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen und Sportausrüstung an den Hauptverein.
- Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall eines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zum Zwecke im Sinn des § 2 der vorgenannten Satzung zu verwenden hat.

§ 15 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen der Mitglieder, welche sich aus ihrer Mitgliedschaft ergeben, ist München. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.